

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.

1.

---

## 1.) M a n d a t,

die Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen betreffend;

vom 3ten Januar 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.  
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Es sind zeither über die, durch Frauenspersonen, Erwerbs halber geschehene Fertigung und Ausbesserung weiblicher Kleidungsstücke, so wie über die, von dergleichen Personen unternommene Unterrichtsertheilung an andre Personen ihres Geschlechtes, hin und wieder Zerungen entstanden.

Um fernern Zweifeln und Misbilligkeiten hierüber vorzubeugen, wird Folgendes festgesetzt:

### §. 1.

Das Fertigen, Umändern und Ausbessern von Kleidungsstücken ist Frauenzimmern, welche damit einen Erwerb treiben, nur für Personen weiblichen Geschlechtes und für Kinder beiderlei Geschlechtes bis zum 14ten Jahre gestattet.